Gemeinde Weißensberg

1.Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS)

Die Gemeinde Weißensberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 22.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29.11.2013):

Änderung der Satzung

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Weißensberg. Ausgenommen sind die Fl.Nr. 223/3, Fl.Nr. 223/5, Fl.Nr. 505, Fl.Nr. 675/1, Fl.Nr. 921/2, Fl.Nr. 921/4 und Fl.Nr. 921/6 der Gemarkung Weißensberg. Ausgenommen ist auch die Fl.Nr. 228 der Gemarkung Weißensberg, allerdings nur für die Schmutzwasserentsorgung. Die Beseitigung des Niederschlagwassers (Fl.Nr. 228) findet hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg statt. Die Beseitigung des Niederschlagswassers für die Fl.Nrn. 361 und 361/2, der Gemeinde Sigmarszell, Gemarkung Sigmarszell, wird hingegen durch die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg vorgenommen. Das Schmutzwasser (Fl.Nrn. 361 und 361/2) wird durch die Gemeinde Sigmarszell entsorgt.

(2) § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Weißensberg, den 05.12.2017

BAYERN · GEMEINDE WEISSENSBERG

Hans Kern
Erster Bürgermeister